

Nach den Beschlüssen der Deputation.

A
zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
 - b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
 - c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
 - d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
 - e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,
 - f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
 - g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen Diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
 - h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
- und
- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

§ 4.

Unverändert.